

Satzung
der Gemeinde Wachau
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentliche Straßen
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662), den §§ 18 und 22 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452), hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 13.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzungen von öffentlichen Straßen in der Baulast der Gemeinde Wachau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, insbesondere
 - a) der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Brücken, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Lärmschutzanlagen;
 - b) die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten- und Randstreifen sowie Rad- und Gehwege, die im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr gleichlaufen;
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper
 3. das Zubehör: Verkehrszeichen und –einrichtungen sowie Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Straßenanlieger dienen, und die Bepflanzung.

§ 2 Sondernutzungen

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung (§ 18 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis der Gemeinde Wachau. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen (z.B. Baugenehmigungen).
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder anzugrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie Sonnenschutzdächer, Vordächer und Verblindmauern;
3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
6. das Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;
8. das Aufstellen und Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
12. Werbeanlagen über Gehwegen für Veranstaltungen in der Gemeinde, der Nachbargemeinden und ortsansässiger Unternehmen von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Mindestabstand von 0,75 m zum Fahrbahnrand haben;
13. Hinweisschilder und Hinweiszeichen.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine sonstige Ausnahme der Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.
- (2) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen weiterhin:
 1. baurechtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Balkone, Erker und Sonnenschutzdächer soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen und eine lichte Höhe von 2,50 m zur Gehwegkante nicht unterschreiten;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 50 cm in einen Gehweg hineinragen;
 3. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, transparenten Dekorationen und Tribünen aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen;
 4. Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie Schaltkästen, Laternen, Abfallbehälter und Fahrradständer;
 5. Polizei- und Feuerwehrsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel;
 6. die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung sowie von Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, aber nur bis zu 24 Stunden
- (3) Eine Einschränkung der erlaubnisfreien Nutzung ist möglich, wenn Belange des Verkehrs oder ein öffentliches Interesse beeinflusst werden.

§ 6 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
 2. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Dauer der Sondernutzung
 3. Lagepläne, Zeichnungen, Erläuterungen soweit gefordert
 4. Zustimmung der StraßenbaubehördeAuf Anforderung sind ergänzende Angaben zu machen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat die Verkehrssicherungspflicht zu beachten.

§ 7 Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Sobald die Erlaubnis erlischt hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Verkehrsfläche ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn die Gemeinde die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht schriftlich bestätigt. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der eine nach § 4 Abs. 2 erlaubnisfreie Nutzung ausübt.

§ 8 Haftung

Für Schäden die der Gemeinde oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 9 Gebührenpflicht

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 5) sind gebührenfrei.
- (2) Für Sondernutzungen die gemeinnützigen, politischen oder religiösen Zwecken dienen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren).

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt
 - c) wer die Gebührenschuld schriftliche übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebühren werden unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße, der Bedeutung der Straße sowie der wirtschaftlichen Bedeutung für den Erlaubnisnehmer gemäß der Anlage dieser Satzung erhoben.
- (2) Sollten Meter oder Quadratmeter Bemessungsgrundlage sein, richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der genehmigten Inanspruchnahme.

- (3) Wenn für eine Sondernutzung eine jährliche Gebühr festgesetzt ist, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, werden angefangene Monate voll berechnet. Bei einer wöchentlichen Gebühr werden angefangene Wochen voll berechnet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Mit Erteilung der Erlaubnis entsteht der Anspruch auf eine Sondernutzungsgebühr.
- (2) Wird eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt, entsteht der Anspruch auf die Gebühr bei Beginn der Sondernutzung und für jedes folgende Jahr mit Jahresbeginn.
- (3) Mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner wird die Sondernutzungsgebühr fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträge festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Frist für die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gemeinde von der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden zeitanteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (2) Einmalige bzw. Mindestgebühren, Beiträge unter 20,00 DM und Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

§ 14 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Bestehende Erlaubnisse über Sondernutzungen bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung gültig. Es gilt § 12 dieser Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Wachau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.11.1998 außer Kraft.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
der Gemeinde Wachau
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

1. Straßen- und Gehwegsperrungen

a) Straßensperrungen (kommunale Straßen)

	Vollsperrung	halbseitig
1-7 Tage	25,00 €	12,50 €
bis 21 Tage	50,00 €	25,00 €
bis 31 Tage	75,00 €	37,50 €
jede weitere Woche	50,00 €	25,00 €

b) Gehwegsperrungen:

	Vollsperrung
1-7 Tage	10,00 €
bis 21 Tage	15,00 €
bis 31 Tage	25,00 €
jede weitere Woche	15,00 €

c) Gehweg- und Straßensperrung:

	Vollsperrung	halbseitig
1-7 Tage	50,00 €	25,00 €
bis 21 Tage	75,00 €	37,50 €
bis 31 Tage	100,00 €	50,00 €
jede weitere Woche	75,00 €	37,50 €

2. Gerüstaufstellung: Grundfläche / qm und je angefangene Woche = 1,00 Euro

3. Aufstellen von Containern , Bauwagen, Baumaschinen, Silos und Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, Baumaterialablagerungen

a) für jedes o. a. Objekt werden berechnet:

1-7 Tage	10,00 €
bis 21 Tage	20,00 €
bis 31 Tage	30,00 €
jede weitere Woche	20,00 €

b) Baustelleneinrichtungen und Baumaterialablagerungen / qm und je angefangene Woche = 1,00 €

4. Anlagen und Einrichtungen mit Personal

a) Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie

dekorativen und abgrenzendem Zubehör / qm 1,50 €/Monat

b) Aufstellen von Imbisswagen und –ständen / qm 2,00 €/Tag

c) Eiswagen / qm 2,00 €/Tag

d) Losverkaufsstellen / qm 2,00 €/Tag

e) sonstige Verkaufsstände / qm 1,50 €/Tag

5. Sonstige Anlagen und Einrichtungen

a) Verkaufsautomaten / Stck 75,00 €/Jahr

b) Warenstände / lfd.Meter 1,50 €/Monat

c) Sonnenschutzdächer und –schirme / qm 1,50 €/Jahr

d) Vordächer (fest installiert) / qm 2,50 €/Jahr

e) private Hinweisschilder (kleiner als 0,5 qm) /Stck 25,00 €einmalig